

Drucksache Nr.: 111/2014

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen: 1

Az.: 212, wb-he

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	06.05.2014	N	zur Vorberatung
Stadtrat	13.05.2014	Ö	zur Beschlussfassung

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Fahrbahn, der Gehwege, der Straßenbeleuchtung sowie der Einrichtung zur Straßenoberflächenentwässerung in der Wittelsbacherstraße ab Karolinenstraße bis zur Abzweigung Bergstraße in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Gemeindeanteil des beitragsfähigen Aufwandes für den Ausbau der Wittelsbacherstraße ab Karolinenstraße bis zur Abzweigung Bergstraße wird für die Fahrbahn und anteilige Straßenoberflächenentwässerung auf 55 % und für die Gehwege, die Beleuchtung und anteilige Straßenoberflächenentwässerung auf 25 % festgesetzt.
2. Es werden Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag in Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben. Die Erhebung der Vorausleistung erfolgt in zwei gleichen Raten.
3. Bei übertiefen unbeplanten Grundstücken, deren rückwärtiger unbebauter Teil in den Außenbereich ragt, ist die Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m zu berücksichtigen

Begründung:

Die Wittelsbacherstraße wird ab Karolinenstraße bis zur Abzweigung Bergstraße komplett saniert. Dieser Bereich definiert die beitragsfähige Verkehrsanlage. Der Ausbau erfolgt in zwei Bauabschnitten. Der erste Bauabschnitt wird in 2014 und der zweite in 2015 erneuert. Die Fahrbahn und die Gehwege sind in ihrer Substanz stark geschädigt. Der umfangreiche Baumbestand hat in der Vergangenheit zu zahlreichen Schäden in den Gehwegen und im Fahrbahnbereich geführt. Die vorhandene Beleuchtung ist veraltet und befindet sich in einem schlechten Zustand. Die Leuchten sind mit Quecksilberdampfleuchtmitteln ausgerüstet, für die es keine Ersatzteile mehr gibt. Außerdem sind die Leuchtenabstände zu niedrig, so dass eine nach den Euro-Normen (EN) entsprechende Ausleuchtung nicht mehr gewährleistet ist. Die Straße soll mit LED-Leuchten ausgestattet werden.

Es erfolgte bereits die Rodung des alten Baumbestandes. Anschließend werden nun sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen, die Straßenbeleuchtung sowie Fahrbahn und Gehwege erneuert.

Für die Erneuerung und Verbesserung der Wittelsbacherstraße sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Stadt Neustadt an der Weinstraße (ABS) von den Anliegern Ausbaubeiträge zu erheben.

Die Fahrbahn wird überwiegend vom Durchgangsverkehr frequentiert, während die Gehwege mit Beleuchtungsanlage ganz überwiegend dem Anliegerverkehr und nur in geringem Umfang dem Durchgangsverkehr dienen.
Mit Übernahme von 55 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Fahrbahn und 25 % für die Gehwege und Beleuchtung durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis Rechnung getragen.

Diese Typisierung entspricht der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (vgl. hierzu Urteil vom 16.01.2007, 6 A 11315/06.OVG; Beschluss vom 15.12.2005, 6 A 11220/05.OVG).

Es sollen Vorausleistungen gemäß § 7 Absatz 5 KAG in der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrages erhoben werden. Die Erhebung der Vorausleistung soll in zwei Raten erfolgen, die erste Rate im zweiten Halbjahr 2014 und die zweite Rate in 2015.

Neustadt an der Weinstraße, 28.04.2014

Oberbürgermeister